

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die
Verbände der Leistungserbringer

per E-Mail

Name
Swantje Reiserer
Telefon
+49 (89) 540233-430
Telefax

E-Mail
Swantje.Reiserer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43-G8300-2020/3268-8

München,
14.01.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Impfung Langzeitpflege und Menschen mit Behinderung - ergänzende Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt, teilen wir Ihnen nunmehr mit, wie die Impfungen pflegebedürftiger Menschen in teilstationären Einrichtungen und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften vorgenommen werden können. Zudem beantworten wir zwischenzeitlich aufgetretene Fragen.

Bereits mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde klargestellt, dass auch Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig sind und in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, gem. § 2 Nr. 2 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung haben. Unter den Begriff der stationären Einrichtung nach § 2 Nr. 2 CoronaImpfV fallen sowohl voll- als auch teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Folglich haben auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in einer teilstationären Einrichtung behandelt, betreut oder gepflegt werden, Anspruch auf prioritäre Impfung. Auf-

grund der vergleichbaren Sachlage zum Wohnen im stationären Bereich werden auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften bzw. betreuten Wohngruppen prioritär geimpft. Dies gilt auch für die dortigen Beschäftigten.

Im Hinblick auf die teilstationären Einrichtungen bitten wir Sie, dass diese direkt mit dem jeweils zuständigen Impfzentren Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob eine Impfung in der Einrichtung oder im Impfzentrum stattfinden kann. Bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften (abWG) werden wir die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) bitten, die jeweiligen Ansprechpartner der abWGs den Impfzentren zu benennen, so dass von dort die Kontaktaufnahme erfolgen kann. Vergleichbares gilt auch für Wohngruppen für Menschen mit Behinderung mit Pflegebedarf.

Sofern die Impfung nicht im Impfzentrum erfolgt, ist der Ablauf vergleichbar mit dem für die vollstationären Einrichtungen (vgl. Schreiben vom 15.12.2020).

Darüber hinaus haben uns weitere Fragen zur Impfung erreicht, die wir im Folgenden beantworten:

Terminvereinbarung in Impfzentren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ambulanten Pflegediensten, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von stationären Einrichtungen, die nicht in der jeweiligen Einrichtung geimpft werden, können einen Termin im Impfzentrum vereinbaren. Hierfür ist eine Registrierung unter <http://www.impfzentren.bayern/> erforderlich. Am 11. Januar 2021 wurde das Registrierungsportal freigeschaltet. Hier können bereits von zu Hause aus wichtige Informationen bereitgestellt werden, die im Rahmen der Impfung relevant werden. Sobald vom Impfzentrum buchbare Termine in das System eingestellt werden, erhalten die registrierten Personen per E-Mail oder SMS eine Aufforderung zur Terminvereinbarung. Zum Impftermin müssen

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine formlose Bescheinigung der Einrichtung über ihre Beschäftigung mitbringen.

Reserveliste

Es kann sinnvoll sein, dass die Einrichtungen am Impftag eine sog. Reserveliste vorhalten, d.h. Personen, die für eine Impfung bereitstehen, aber ursprünglich nicht an diesem Tag zur Impfung vorgesehen waren, um mögliche Ausfälle bei den ursprünglich geplanten Impfungen auszugleichen und so den vorhandenen Impfstoff möglichst effizient zu nutzen. Dies sollte im Vorfeld mit dem jeweiligen Impfzentrum abgesprochen werden.

Aufklärungs-, Einwilligungs- und Anamnesebogen

Anliegender Blanko-Impfbogen ersetzt mit Datum vom 12. Januar 2021 den bisherigen Einwilligungs- und Anamnesebogen des Bundes.

Damit sind folgende gedruckte Materialien erforderlich:

1. Aufklärungsbogen des Bundes, dieser muss nicht unterschrieben werden
2. Impfbogenvordruck (anstatt Einwilligungs- und Anamnesebogen des Bundes)
3. Einwilligung durch Betreuer bzw. Betreuerin

Diese haben wir Ihnen zur Information beigelegt.

Sofern in den Einrichtungen bereits der Einwilligungs- und Anamnesebogen des Bundes genutzt wurde, kann dieser vorübergehend auch weiterverwendet werden.

Bedarf es einer erneuten Einwilligung für die Zweitimpfung?

Jede Injektion stellt tatbestandlich eine Körperverletzung dar. Diese ist rechtmäßig, wenn der Patient oder sein Betreuer nach vorheriger ordnungsgemäßer Aufklärung in die Injektion eingewilligt hat. Daher bedarf es auch vor der Zweitimpfung einer Einwilligung. Dies gilt unabhängig davon,

dass ein wirksamer Impfschutz nur durch zwei Impfungen erreicht werden kann. Es ist durchaus denkbar, dass nach erfolgter Erstimpfung für die Zweitimpfung die Einwilligung verweigert wird, etwa wegen der Einnahme einer anderen persönlichen Haltung zur Impfung oder wegen bei der Erstimpfung aufgetretenen Komplikationen.

Da in dem aktuellen Aufklärungsbogen (Stand 11. Januar 2021) darauf hingewiesen wird, dass zwei Impfungen notwendig sind, um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, kann grundsätzlich gleich für beide notwendigen Impfungen eine Einwilligung eingeholt werden. Es muss aber deutlich werden, dass sich die Einwilligung auf beide Impfungen bezieht. Ein Widerruf der Einwilligung muss jederzeit, auch zwischen der Erst- und der Zweitimpfung, möglich sein. Sofern zwischen der Erst- und der Zweitimpfung der Aufklärungsbogen geändert wird, muss der neue Aufklärungsbogen dem Patienten oder dem Betreuer vor der Zweitimpfung übermittelt werden.

Grundsätzlich ist auch eine mündliche oder konkludente Einwilligung möglich. Zu Beweis Zwecken sollten aber die Aufklärung und die Einwilligung jeweils in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Im Anamnesebogen wird nicht nach Medikamenten gefragt.

In der Anamneseeinwilligung wird unter Punkt 2 nach Medikamenten im Zusammenhang mit dem Leiden unter chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche gefragt: „2. Leiden Sie unter chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche? (z.B. durch eine Chemotherapie oder andere Medikamente)“. Weiterhin wird unter Punkt 3 nach der Einnahme blutverdünnender Medikamente gefragt.

Besteht die Möglichkeit eines ärztlichen Aufklärungsgesprächs vor dem Impftermin, also mit zeitlichen Abstand?

Vor Schutzimpfungen besteht gemäß § 630e BGB eine umfassende Aufklärungspflicht. Nach § 630e Abs. 2 Nr. 2 BGB muss die Aufklärung so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung

wohlüberlegt treffen kann. Daher steht einem separaten Aufklärungstermin vor Verabreichung der Schutzimpfung nichts entgegen. Es ist darauf zu achten, dass die Aufklärung rechtzeitig und für die zu impfende Person, Betreuerinnen und Betreuer oder den anwesenden Elternteil bzw. Sorgeberechtigten verständlich durchgeführt wird. Informationen unmittelbar vor der Impfung sind möglich, wenn damit kein Entscheidungsdruck aufgebaut wird.

Begriff des Personals

Alle Personen, die regelmäßig, d. h. mindestens zweimal je Woche, aus beruflichen Gründen oder wegen ehrenamtlicher Tätigkeit die Einrichtung betreten, unterfallen dem Begriff des Personals im Sinne des § 2 Nr. 2 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV). Dazu zählen neben regelmäßig in der Einrichtung tätigen externen Dienstleistern (z. B. Reinigungsservice) auch Auszubildende während der Praxisphasen sowie Dienstleistende des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres und vergleichbare Dienstleistende. Unerheblich ist, ob ein Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohner besteht oder nicht. Der Hintergrund dafür ist, dass zum einen der Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und zum anderen Kontakt mit den übrigen Beschäftigten bestehen kann, die wiederum in Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern kommen.

Wer kann geimpft werden und wer nicht?

Wer profitiert besonders von der Impfung? Der COVID-19-mRNA-Impfstoff von BioNTech ist für Personen ab 16 Jahren zugelassen und mittelfristig ist das Ziel, allen Menschen über 16 Jahren eine Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können. Da zu Beginn jedoch nicht ausreichend Impfstoff für die Versorgung aller zur Verfügung steht, sollen vordringlich Personen geimpft werden, die entweder ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf von COVID-19 aufweisen, Personen, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit ein besonders hohes Risiko haben, sich mit SARS-CoV-2 anzustecken oder die aufgrund ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu be-

sonders durch COVID-19 gefährdeten Personen haben. Die Priorisierung ist in der CoronaimpfV festgelegt, die auf der Empfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) basiert. Folgende Personen haben mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
4. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosol-generierende Tätigkeiten durchgeführt werden,
5. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

Am 08. Januar 2021 wurde die 1. Aktualisierung der STIKO-Impfempfehlung für die COVID-19-Impfung veröffentlicht. Sie lässt, insbesondere bei Personen mit seltenen schweren Vorerkrankungen, Einzelfallentscheidungen zu. Die Einordnung in die jeweilige Priorisierungskategorie obliegt den für die Impfung Verantwortlichen.

Wer soll nicht geimpft werden? Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, für die der Impfstoff aktuell nicht zugelassen ist, sollen nicht geimpft werden.

Die STIKO empfiehlt die generelle Impfung in der Schwangerschaft aufgrund fehlender Datenlage derzeit nicht. Schwangeren mit Vorerkrankungen und einem darauf resultierenden hohen Risiko für eine schwere COVID-19 Erkrankung kann in Einzelfällen nach Nutzen-Risiko-Abwägung und ausführlicher Aufklärung eine Impfung angeboten werden. Die STIKO hält es für unwahrscheinlich, dass eine Impfung der Mutter während der Stillzeit ein Risiko für den Säugling darstellt.

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber über 38,5°C leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Eine Erkältung ist jedoch kein Grund, die Impfung zu verschieben. Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden: bitte teilen Sie der Impfärztin/dem Impfarzt vor der Impfung mit, wenn Sie Allergien haben. Nach überwiegender Experten- und Expertinnenmeinung sollten Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, zunächst nicht geimpft werden. Wird nach Verabreichung der 1. Impfstoffdosis eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch gesichert (positive PCR), soll die 2. Impfung vorerst nicht gegeben werden.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine sog. „Stiftung Corona Ausschuss“ an Pflegeeinrichtungen herantritt. Aus diesem Anlass weisen wir zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hin, dass diese Organisation nicht im Auftrag des Freistaates Bayern oder seiner Behörden tätig ist. Der Aufklärungsbogen des RKI, der den Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurde, wird regelmäßig aktualisiert und an die neuesten Erkenntnisse angepasst. Zudem weisen wir aus gegebenem Anlass darauf hin, dass derzeit keine Impfpflicht besteht.

Das Schreiben erhalten die Impfzentren, die FQAen, die Gesundheitsämter und die Schnelle Einsatzgruppe Pflege im Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Swantje Reiserer
Ministerialrätin